

# GEMEINDEORDNUNG



**wohnen und erholen** **FREIENWIL**

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## GEMEINDEORDNUNG

### I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

### II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.

Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

### III. Veröffentlichungen

1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im amtlichen Publikationsorgan (Die Rundschau).
2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.

### IV. Zuständigkeiten

#### Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 pro Einzelfall.
2. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes
3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.
4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.

### Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

### V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).

### VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 15. Juni 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann

René Wehrli

Der Gemeindeschreiber

Felix Vogtle

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2009.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 12. Juli 2009 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. Sep. 2009

*i. V. M. Schmid*

